

# 1. Einleitung

---

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Dienste der Menschheit stehen. Das Recht auf Schutz personenbezogener Daten ist kein uneingeschränktes Recht; es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden [...].“

(Erwägungsgrund 4 der Datenschutz-Grundverordnung)

Der Schutz der Persönlichkeit im Allgemeinen wie der Schutz personenbezogener Daten im Besonderen gehören zu den (grundrechtlichen) Eckpfeilern einer modernen (Informations-)Gesellschaft.<sup>1</sup> Blickt man in die Vergangenheit, hat schon das klassische römische Recht im Wege der *actio iniuriam* eine Möglichkeit vorgesehen, den Schutz von Geheimnissen durchzusetzen.<sup>2</sup> Auch Aristoteles hat bereits zwischen dem öffentlichen (*polis*) und dem privaten (*oikos*) Bereich unterschieden.<sup>3</sup> In unterschiedlicher Weise ist die Privatheit auf das Recht angewiesen, indem das Recht unterschiedliche Dimensionen der Privatsphäre, sei es etwa in informationeller Hinsicht (Datenschutz) oder in räumlicher Hinsicht (Hausfrieden), schützt.<sup>4</sup> Dabei wird das Recht geradezu zum Element der Privatheit.<sup>5</sup> Dieser Aspekt wird im Speziellen auch beim Umgang mit Daten deutlich, der mit Macht und Informationsasymmetrien einhergeht. Daher muss die Verarbeitung von (perso-

---

1 Differenzierend im Hinblick auf Datenschutz und Privatheit *Eichenhofer*, e-Privacy (2021) 51 ff; siehe auch *Amelung*, Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht (2002) 9 ff; *Hager*, Das Persönlichkeitsrecht im europäischen, österreichischen und deutschen Recht, JBl 2013, 273 (280 ff).

2 Dazu ausführlich *Balthasar*, Der Schutz der Privatsphäre im Zivilrecht (2006) 15 ff; siehe insb zur Abgrenzung zur *actio depositi* auch *Wittmann*, Die Entwicklungslinien der klassischen Injurienklage, ZRG 1974, 285 (350 ff).

3 *Seubert*, Privatheit und Öffentlichkeit heute. Ein Problemaufriss, in *Seubert/Niesen* (Hrsg), Die Grenzen des Privaten (2010) 9 (9 f).

4 Dazu ausführlich *Eichenhofer*, Privatheit im Internet als Vertrauensschutz, Der Staat 2016, 41 (43 ff) mwN.

5 *Fried*, Privacy, The Yale Law Journal 1968, 475 (493).

nenbezogenen) Daten einer Beschränkung und Kontrolle unterworfen werden.<sup>6</sup>

Vor etwa 50 Jahren begann sich die Rechtswissenschaft mit Fragen der Regelung des Internets und davon abgeleiteten Phänomenen zu beschäftigen.<sup>7</sup> Das Datenschutzrecht begleitet diese Fortschritte von Beginn an, indem es etwa um 1960 als rechtliche Querschnittsmaterie aus der informationstechnologischen Entwicklung hervorging;<sup>8</sup> dies freilich bezogen auf sein heutiges Verständnis. Losgelöst von elektronischer Datenverarbeitung besteht das Datenschutzrecht in materieller Hinsicht weitaus länger, wenn man nur an Regelungen zu Volkszählungen oder das Briefgeheimnis denkt.<sup>9</sup> Mit der Eröffnung neuer Handlungsmöglichkeiten durch das Innovationspotenzial der Digitalisierung werden unterschiedliche gesellschaftliche Funktionen und staatliche Institutionen zunehmend in den virtuellen Raum verlagert.<sup>10</sup> Das Spektrum ist breit und reicht von Telemedizin, digitalem Home-Schooling, Online-Banking über Digital-Economy, Cyber-Polizei bis hin zu Verwaltungsdigitalisierung und Online-Courts.

Mit der Zunahme von Datenverarbeitungen<sup>11</sup> sowie aufgrund von unterschiedlichen Digitalisierungstendenzen in der Zivilgerichtsbarkeit<sup>12</sup> will diese Arbeit nun den Besonderheiten des institutionellen Datenschutzes bei den Zivilgerichten mit einem datenschutzrechtlich-zivilverfahrensrechtlichen Kombinationsansatz nachgehen und das Datenschutzniveau sowie den Rechtsschutz im Kontext zivilgerichtlicher Datenverarbeitungen untersuchen.

---

6 Von *Lewinski*, Geschichte des Datenschutzrechts von 1600 bis 1977, in *Arndt et al* (Hrsg), Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit (2008) 196 (197 ff); *Paal*, Datenschutz – Regulierung – Wettbewerb: Online-Plattformen als Referenzgebiet, in *Körper/Kühling* (Hrsg), Regulierung – Wettbewerb – Innovation (2017) 143 (147 f).

7 Vgl *Hoeren*, Internet- und Kommunikationsrecht (2012) 2.

8 *Kilian*, Personenbezogene Geschichte des Datenschutzrechts, CR 2021, 9 (10), ausführlich *Soubrada-Kirchmayer*, Zur Geschichte des europäischen Datenschutzrechts, in FS *Werner Ogris* (2010) 499 (500 ff).

9 Dazu ausführlich *Haase*, Datenschutzrechtliche Fragen des Personenbezugs (2015) 14 ff.

10 Siehe auch *Paschke*, Digitale Gerichtsöffentlichkeit (2018) 30 f.

11 Für unterschiedliche Implikation einer intensiven Datennutzung vgl etwa *Martini*, Big Data als Herausforderung für das Datenschutzrecht und den Persönlichkeitsschutz, in *Hill/Martini/Wagner* (Hrsg), Die digitale Lebenswelt gestalten (2015) 97 (101 ff).

12 Für Bsp solcher Vorhaben siehe im Hinblick auf Österreich etwa *Vogelleitner*, Österreichische Tagung der Assistentinnen und Assistenten zum Zivilverfahrensrecht: Zukunft der zivilrechtlichen Streitbeilegung: Digitalisierungsdruck und Innovationsbedarf, ÖJZ 2022, 46 (46 ff); bzw für Deutschland etwa *Rühl*, Digitale Justiz, oder: Zivilverfahren für das 21. Jahrhundert, JZ 2020, 809 (809 ff).

## 1.1. Gegenstand der Arbeit und Relevanz

Personenbezogene Daten und Informationen spielen eine herausragende Rolle, wenn es um die Anwendung des Rechts geht. Das zeigt schon ein Blick auf die Rechtslage, die regelmäßig die Erhebung von identifizierenden Merkmalen erfordert. Auch eine praktische Perspektive auf den gerichtlichen Alltag erhellt, dass der Verarbeitung von personenbezogenen Daten erhebliche Bedeutung zukommt, indem regelmäßig identifizierende Sachverhalte und Personen zum wesentlichen Bestandteil eines zivilgerichtlichen Verfahrens werden. Gerade bei der Ermittlung und Beschreibung des Geschehenen verarbeiten die Gerichte bei ihrer Tätigkeit überwiegend auch personenbezogene Daten, häufig sogar besondere Kategorien davon, wie etwa Gesundheitsdaten.<sup>13</sup>

(Personenbezogene) Daten erlauben es dem Gericht, durch logisch-empirische Schlussfolgerungen auf die Wahrheit – etwa wie sich ein Ereignis historisch zugetragen hat – zu schließen.<sup>14</sup> Dieses verarbeitet die Daten sodann in der Form des festgestellten Sachverhalts und ordnet diese dem Rechtssatz unter.<sup>15</sup> In der syllogistischen Rechtsanwendung werden personenbezogene Daten daher zu einem integralen Bestandteil der Sachverhaltsprämisse und tragen nicht zuletzt auch insgesamt zur Rechtfertigung der Prämissen eines Urteils bei.<sup>16</sup>

Der Bedeutung des Datenschutzrechts für die zivilgerichtliche Tätigkeit ist neben den schon jetzt stattfindenden Verarbeitungen von personenbezogenen Daten auch aus einer Trendanalyse (also pro futuro) zunehmend Relevanz beizumessen. Wie die österr strategische Initiative Justiz 3.0<sup>17</sup> zeigt, bestehen allgemeine Bestrebungen, die Justiz zu digitalisieren und insoweit in die generellen informationstechnologischen Entwicklungen (inklusive der automatisierten Datenverarbeitungen) einzubetten.<sup>18</sup>

13 *Leopold*, Informationspflichten nach der DS-GVO im sozialgerichtlichen Verfahren, NZS 2018, 357 (358). Siehe auch OGH 20.12.2018, 6 Ob 131/18k, OGH 24.7.2019, 6 Ob 45/19i bzw *Bobek*, Data protection, anonymity and courts, MJ 2019, 183 (187 f).

14 Wahrheit hier für den Bereich des Sachverhalts reduziert iSd Korrespondenztheorie verstanden als vorsprachliche Gegebenheit, die durch eine wahre Aussage „einen bestehenden Sachverhalt zutreffend wiedergibt.“ *Neumann*, Wahrheit im Recht (2004) 14 ff.

15 *Jablonek*, Der Sachverhalt im Recht, ZÖR 2016, 199 (202f).

16 Vgl dazu grundlegend *Bäcker*, Der Syllogismus als Grundstruktur des Juristischen Begründens, Rechtstheorie 2009, 404 (406 ff).

17 <https://www.bmj.gv.at/themen/justiz-3.0.html>, abgefragt am 13.1.2022.

18 Mit einem Beitrag zur Digitalisierung der Rechtsbranche insb aus historisch-philosophischer Sicht und diesen einleitend mit einem Zitat von Heraklith von Ephesos, wonach im Universum die einzige Konstante die Veränderung sei, siehe

Dies überrascht nicht, wenn man bedenkt, dass Informatik und Rechtsanwendung Gemeinsamkeiten mit der Mathematik, der Logik und der Linguistik aufweisen.<sup>19</sup> Überdies scheint die Digitalisierung wohl auch zukünftig iSd Attraktivität der Anrufung staatlicher Gerichte notwendig zu sein, wenn man sich vergegenwärtigt, dass immer öfter zivilrechtliche Streitigkeiten über andere Konfliktlösungsmechanismen (sog privatisierte Rechtsdurchsetzung)<sup>20</sup> beigelegt werden, diese Einrichtungen aber für gewöhnlich nicht dieselben Wertungen und Grundsätze der Rechtsordnung zu beachten haben, wie dies die staatliche Justiz muss.<sup>21</sup>

Um die Digitalisierung der Justiz voranzutreiben, muss der zentrale Ausgangspunkt in jedem Fall ein umfassend digital geführter Akt sein, der sodann weitere digitale Funktionen ermöglicht.<sup>22</sup> Außerdem stellt auch ein digitaler Zugang zu Gericht einen entscheidenden Ankerpunkt in Digitalisierungsbestrebungen dar.<sup>23</sup> Wenn nun aber eine elektronische Justiz („e-justice“) verwirklicht werden soll, also eine Justiz, die digital arbeitet und durch die Vorzüge informationstechnologischer Entwicklungen komplettiert wird, dann geht das freilich über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) hinaus und umfasst auch die Digitalisierung der richterlichen und staatsanwaltlichen Infrastruktur, der gerichtlichen Verfahren uvm und kann bis zum Einsatz von zB Blockchain-Technologie für das Grundbuch führen.<sup>24</sup> Gerade, weil in den rechtsberatenden Berufen zunehmend Legal Tech zum Einsatz kommt, besteht auch ein Anpassungsdruck für die Justiz.<sup>25</sup>

---

*Woschnak*, Künstliche und emotionale Intelligenz – Gedanken zur Digitalisierung des Rechtslebens, in FS Ludwig Bittner (2018) 825 (825 ff).

19 *Hähnchen/Bommel*, Digitalisierung und Rechtsanwendung, JZ 2018, 334 (334).

20 *Roth*, Private Rechtsdurchsetzung im Zivilprozess, JZ 2016, 1134 (1134).

21 Vgl *Nicolai/Wölber*, Zukunftsoffene und verbraucherfreundliche Justiz Überlegungen zu einem Beschleunigten Online-Verfahren für geringe Streitwerte, ZPR 2018, 229 (230); *Specht*, Chancen und Risiken einer digitalen Justiz für den Zivilprozess - Vor- und Nachteile von außergerichtlichen Konfliktlösungsmöglichkeiten, MMR 2019, 153 (155 ff); *Pfeiffer*, Justiz neu denken – Brauchen wir einen Commercial Court? IWRZ 2020, 51 (52 ff).

22 *Just/Hackl*, Legal Tech in Österreich, in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), Digital Justice – Die Zukunft ist da (2020) 15 (18).

23 *Rühl*, JZ 2020, 809 (813).

24 *Hähnchen/Bommel*, JZ 2018, 334 (338f). Siehe zum Einsatz von Legal Tech bei den Gerichten auch *Rollberg*, Algorithmen in der Justiz – Rechtsfragen zum Einsatz von Legal Tech im Zivilprozess (2020) 85 ff; bezogen auf die durch die Covid-19 Pandemie zwangsläufig geänderten Bedürfnisse des Zivilprozesses auch *Koller*, Krise als Motor der Rechtentwicklung im Zivilprozess- und Insolvenzrecht, JBl 2020, 539 (539 ff).

25 *Guckelberger/Starosta*, Rechtsschutzgarantie als Taktgeber für die Digitalisierung der Justiz, DRiZ 2020, 22 (25).

Kritisch hinterfragt und als Grenze der Digitalisierung angesehen wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt – noch – die tatsächliche Rechtsanwendung. So würden einfache „Wenn-Dann“-Beziehungen zwar noch algorithmisch erfass- und lösbar sein, eine (algorithmische) Entscheidungsfindung, die auf „Wenn-Dann“-Beziehungsketten basiert – also einer monotonen Logik –, stößt aber bei Abwägungen an ihre Grenzen,<sup>26</sup> nicht zuletzt, weil die Rechtsanwendung keiner exakten – naturwissenschaftlich-technischen – Methode zugänglich ist.<sup>27</sup> Jedenfalls würde ein schlichtes Digitalisieren analoger Arbeitsabläufe naturgemäß nicht ausreichen,<sup>28</sup> um die Innovation der Justiz voranzutreiben. Dies würde vielmehr dazu führen, dass die Informationstechnologie, also insb die Unterstützung des Gerichts durch Computerprogramme etc, auf den Ist-Zustand eines Verfahrensrechts zugeschnitten würde, das seine Grundlagen im 19. Jahrhundert<sup>29</sup> hat. Es müsste neben einer technologischen Erneuerung vor allem auch das Verfahrensrecht bei der Erschließung einer digitalen Zivilgerichtsbarkeit in den Fokus rücken und entsprechend angepasst werden.<sup>30</sup>

Nach der deutschen Arbeitsgruppe „*Modernisierung des Zivilprozesses*“<sup>31</sup> müsste es bei einer zukunftsorientierten, dem Wettbewerbsdruck privater Streitbeilegungsmechanismen standhaltenden Justiz ua möglich sein, dass der Zugang für Bürger zur Justiz, etwa mittels Online-Portal, erleichtert wird, dass die elektronische Kommunikation mit Rechtsanwälten und anderen Akteuren verbessert wird, dass ein elektronischer Nachrichtenraum ge-

---

26 Heil, IT-Anwendung im Zivilprozess (2020) 36 f, 48 f, 82 f hält die Schaffung eines künstlichen Richters theoretisch zwar für möglich, führt aber insb die Technologisierung eines umfassenden Weltbildes als limitierenden Faktor in der praktischen Anwendung an. Gerade der im Zuge der kognitiven Entwicklung des Menschen stattfindende Wahrnehmungsprozess sei nämlich für die Ausdifferenzierung eines umfassenden Weltbildes notwendig (71 mwN). Dieses könnte zwar durch neuronale Netzwerke erreicht werden, scheitere aber gegenwärtig insb noch an der Rechenleistung, Netzwerkarchitektur und Datenverfügbarkeit (77 ff).

27 Hähnchen/Bommel, JZ 2018, 334 (337 und 340).

28 Es würde aber zumindest Erleichterungen und damit auch Zeitgewinne bringen, wenn Parteivorbringen digital strukturiert bei Gericht einlangten, da somit die Ordnungstätigkeit des Gerichts weitestgehend überflüssig wäre und mehr Fokus auf die inhaltlich-justizielle Tätigkeit gelegt werden könnte; vgl Fries, PayPal Law und Legal Tech – Was macht die Digitalisierung mit dem Privatrecht? NJW 2016, 2860 (2864).

29 Konecny in Fasching/Konecny<sup>3</sup> Einl Rz 1.

30 Greger, Der Zivilprozess auf dem Weg in die digitale Sackgasse, NJW 2019, 3429 (3432).

31 Das entsprechende Diskussionspapier findet sich hier: [https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier\\_ag\\_modernisierung.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf), abgefragt am 9.6.2021.

schaffen wird, der neben Schriftsätzen eine formlose Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten ermöglicht, dass auf Grundlage der elektronischen Aktenführung im Verfahren ein Basisdokument zur Strukturierung der Parteinovorgänge geschaffen wird sowie, dass etwa das Beweisrecht an eine virtuelle Verhandlung angepasst wird.<sup>32</sup>

Schon so grundsätzliche Dinge wie die einmalig durchgeführte korrekte Dateneingabe und die für weitere gerichtliche Handlungsakte automationsunterstützte Datenübernahme könnten zahlreiche Fehlerquellen – etwa in der Folge fehlerhafte Dateneingaben – eliminieren.<sup>33</sup> Ganz allgemein kann übergeordnet festgehalten werden, dass die Digitalisierung einen stets mit Daten und deren Verarbeitung verbundenen Vorgang darstellt.<sup>34</sup> Dieser Umstand führt mAn dazu, dass die Rechtsfolgen des Datenschutzrechts aus zwei Gründen auch für die Justiz von immer größer werdender Bedeutung sein werden: Einerseits, weil ein digitales Arbeiten einen IT-Sicherheitsstandard gebietet, der bereits in der Etablierung zu beachten ist, was mit den Prinzipien des Data Protection by Design und Data Protection by Default (DPD) sowie übergeordnet mit „Datenschutz durch Technikgestaltung“<sup>35</sup> beschrieben werden kann und insoweit schon die Entwicklung der modernen Justiz begleiten wird.<sup>36</sup> Andererseits, weil eine e-justice nur dann vertrauenswürdig erscheint, wenn sie auch entsprechend nachhaltig, dh den sich stets verändernden Bedrohungsszenarien angemessen, sicher und geschützt ist, da andernfalls das Vertrauen in die Dritte Gewalt sinkt.<sup>37</sup>

Deshalb gilt es bei der Digitalisierung der Justiz neben technischer Sicherheit vor allem auch materiellen Datenschutz sicherzustellen und beispielhaft im Falle einer digitalisierten Gerichtsverhandlung die richterliche Unabhängigkeit, die Gerichtsöffentlichkeit<sup>38</sup> und den Persönlichkeitsschutz

---

32 Siehe dazu und zu weiteren Forderungen die Zusammenfassung von *Dickert*, Thesen zur Modernisierung des Zivilprozesses, DRiZ 2020, 296 (296 ff).

33 *Effer-Uhe*, Möglichkeiten des elektronischen Zivilprozesses, Monatsschrift für Deutsches Recht 2019, 70 (71 f) mit vielen weiteren Beispielen.

34 Vgl zB *Forgó/Zöchling-Jud* in *Forgó/Zöchling-Jud* (Hrsg), Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter (2018) 20. ÖJT Band II/1, 63.

35 Vgl Art 25 DSGVO.

36 Vgl mwN *Botta*, Delegierte Selbstbestimmung? MMR 2021, 946 (947).

37 *Bernhardt*, Digitalisierung der Justiz – Herausforderung und Potenziale, Verwaltung und Management 2017, 251 (257 f).

38 Dazu mit einem historischen Abriss *Simotta*, Überlegungen zur Öffentlichkeit im Zivilprozeß, FS Franz Matscher (1993) 449 (449 ff); siehe jüngst auch *Wimmer*, Der Öffentlichkeitsgrundsatz bei audiovisuellen Gerichtsverhandlungen, NLMR 2021, 119 (121 ff).

in Einklang zu bringen.<sup>39</sup> Ferner können schon Daten über Daten, sog Metadaten, ein Gefährdungspotenzial für die richterliche Unabhängigkeit beinhalten, weil sie etwa der Dienstaufsicht zugängliche Kontrollparameter erweitern.<sup>40</sup> Nicht zuletzt hat die Covid-19 Pandemie aufgezeigt, dass eine digital arbeitende Justiz deutlich widerstandsfähiger ist und durch Möglichkeiten, wie den Einsatz von Videokonferenzen und anderen IT-Lösungen, zB ein elektronisches Fallmanagement, die Aufrechterhaltung der rechtssprechenden Gewalt in einer Krise gewährleisten kann.<sup>41</sup> Andernfalls, und das konnte ebenfalls beobachtet werden,<sup>42</sup> wird auf verfahrensrechtliche Mittel, wie Fristenhemmung,<sup>43</sup> zurückgegriffen, die einen Rechtsstreit freilich bloß aufschieben, ihn jedoch nicht lösen und so nicht zum gewünschten Rechtsfrieden in verhältnismäßiger Zeit beitragen.

Eine tiefgehende Analyse der Anwendung des datenschutzrechtlichen Normengefüges in der Zivilgerichtsbarkeit ist iSd bisher Gesagten vor allem auch aus grundrechtlicher Sicht, nämlich insb im Verhältnis der richterlichen Unabhängigkeit und eines fairen Verfahrens sowie dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten zueinander, geboten. Letztlich kann es nur dann zu einem aufschlussreichen Erkenntnisgewinn kommen, wenn die Interdependenz zwischen Datenschutzrecht und zivilgerichtlichem Verfahrensrecht berücksichtigt wird. Aus diesem Grund verfolgt die Arbeit einen fachinternen-intradisziplinären Ansatz, der also auch prozedurale Aspekte umfasst, um eine funktionelle Betrachtung des innergerichtlichen (institutionellen) Datenschutzes zu ermöglichen.

---

39 *Paschke*, Gerichtsöffentlichkeit 291 ff; *Paschke*, Digitale Gerichtsöffentlichkeit und Determinierungsgesamtrechnung, MMR 2019, 563 (564 ff).

40 Zu der aus Deutschland stammenden Debatte über die Nutzung von Metadaten in der Justiz vgl *Krüger/Möllers*, Metadaten in Justiz und Verwaltung, MMR 2016, 728 (730 f). Siehe für das Gefährdungspotenzial etwa im Kontext finanzgerichtlicher Tätigkeit *Stöger-Frank*, Automatisierte Metadaten in Judikatur-Dokumentationen – bessere Metadaten führen zu besseren Rechercheergebnissen, jusIT 2020, 246 (246 ff).

41 Siehe dazu ausführlich im Ländervergleich den Bericht der *OSCE-Office for Democratic Institutions and Human Rights*, The functioning of courts in the Covid-19 pandemic (2020) 20 ff, abrufbar unter: <https://www.osce.org/odihr/469170>, abgefragt am 15.7.2021; zu den Implikation für den Zivilprozess siehe *Koller*, JBl 2020, 539 (539 ff).

42 Vgl zB *Barth*, COVID-19 und die Folgen für familienrechtliche Angelegenheiten und den Gerichtsbetrieb, iFamZ 2020, 68 (69 f).

43 Siehe *Koller*, JBl 2020, 539 (540).

## 1.2. Gang der Untersuchung

Das Konzept der vorliegenden Arbeit orientiert sich im Aufbau und damit auch in der Chronologie der Fragestellungen und deren Behandlung anhand eines gewöhnlichen, gleichwohl abstrakt-hypothetischen Verarbeitungsvorgangs von personenbezogenen Daten durch ein Zivilgericht. Wenn dies explanativ sinnvoll erscheint, werden ergänzende Anwendungsfälle, sog use cases,<sup>44</sup> eingebaut. Im Sinne der beschriebenen Chronologie wird die Aufarbeitung des Untersuchungsgegenstandes an den Ablauf eines gewöhnlichen Verarbeitungsvorgangs bei Gericht angelehnt, sodass zunächst der Anwendungsbereich der DSGVO definiert wird, sodann den Rechtsgrundlagen des Art 6 DSGVO sowie Art 9 DSGVO Beachtung geschenkt wird, weiters die datenschutzrechtliche Rollenverteilung erörtert wird, die Betroffenenrechte diskutiert werden und zum Schluss auf den Rechtsschutz eingegangen wird.

Angesichts ihrer Ausrichtung legt die vorliegende Arbeit den Fokus auf die datenschutzrechtlichen Implikationen für den institutionellen Verarbeitungsbereich der Zivilgerichte. So geht es daher nicht etwa um die materielle Geltendmachung von Datenschutzverletzungen vor den Zivilgerichten zB iSd parallelen Rechtsschutzes, sondern um die Geltendmachung von Datenschutzverletzungen die institutionell durch ein Zivilgericht verursacht wurden. Dabei ist deutlich zu unterstreichen, dass nicht schlechthin jede zivilgerichtliche Datenverarbeitung einer besonderen Analyse bedarf, sondern insb jene, die im Rahmen von justizieller Tätigkeit der Zivilgerichte stattfinden.<sup>45</sup> Es sind nämlich diese Datenverarbeitungen, welche eines besonderen Regelungsregimes bedürfen. Daher beziehen sich alle Ausführungen im Rahmen der vorliegenden Arbeit auf die Verarbeitungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit, sofern nicht explizit anders genannt.

Da naturgemäß die Handlungsmöglichkeiten der Zivilgerichte und damit auch die Verarbeitungsvorgänge von personenbezogenen Daten größtenteils durch das zivilgerichtliche Verfahrensrecht determiniert werden, hat die vorliegende Arbeit notwendigerweise sowohl datenschutzrechtliche als auch zivilverfahrenrechtliche Aspekte zum Forschungsgegenstand. Die Arbeit versucht aus diesem Grund auch durch die Berücksichtigung einer fachinternen Interdisziplinarität zwischen Datenschutzrecht und zivilge-

---

44 Vgl *Miller*, *The Use of Case Studies in Law and Social Science Research*, *Review of Law and Social Science* 2018, 381 (385). Ein wesentlicher Vorteil solch einer Untersuchungsmethodik ist vor allem die Gewinnung von theoretischen, konzeptionellen und kausal-mechanistischen Erkenntnissen.

45 Dazu im Detail siehe Kapitel 3.4.



richtlichem Verfahrensrecht den Forschungsgegenstand möglichst funktionell und nicht jeweils isoliert zu erfassen.

Im Fortgang der Untersuchung ist zuletzt auch der Rechtsschutzgedanke zu beachten, der sich in den Analysen und Ausführungen regelmäßig widerspiegelt. Bei der DSGVO handelt es sich um eine Schutznorm,<sup>46</sup> die neben der Gewährleistung eines freien Verkehrs personenbezogener Daten vor allem den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insb den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zum Regelungsgegenstand hat.<sup>47</sup>

### 1.3. Grundrechtlicher Wertungskonflikt – Teleologischer Ausblick

„Über die Teleologie wird die Ergebnisverantwortung des Rechtsanwenders in das methodische Programm verlagert.“<sup>48</sup>

Der dieser Arbeit zugrundeliegende Wertungskonflikt liegt in dem Umstand begründet, dass der Schutz personenbezogener Daten<sup>49</sup> einerseits und der Schutz der (fairen) Gerichtsverfahren und der richterlichen Unabhängigkeit<sup>50</sup> andererseits im Rahmen von Rechtsprechungstätigkeiten mithin in (echten)<sup>51</sup> Konflikt geraten können.<sup>52</sup> Dieses Phänomen ist der DSGVO kei-

46 Vgl dazu zB RIS-Justiz RS0027415, wonach ein Schutzgesetz (iSd § 1311 ABGB) jede Rechtsvorschrift ist, die inhaltlich einen Schutzzweck verfolgt; siehe auch *Raith*, Das vernetzte Automobil (2018) 60 f; *Leistner/Antoine/Sagstetter*, Big Data (2021) 194 f; *Chiba*, Sind vollautomatisierte positive Entscheidungen unter Art 22 DSGVO zu subsumieren? *Dako* 2020, 85 (86); *Thiele*, OGH: Schadenersatz für Datenschutzverstoß, *jusIT* 2020, 75 (76).

47 Vgl Art 1 DSGVO.

48 *Morlok*, Die vier Auslegungsmethoden – was sonst? in *Gabriel/Gröschner* (Hrsg), Subsumtion (2012) 179 (201).

49 Art 8 EMRK, Art 7 und 8 GRC, § 1 DSG.

50 Art 6 EMRK, Art 47 GRC, Art 87 B-VG.

51 Prallen zwei verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte aufeinander (wie in concreto der Schutz personenbezogener Daten und das Recht auf ein faires Verfahren bzw die richterliche Unabhängigkeit), wird von einem echten Grundrechtskonflikt gesprochen; vgl *Heißl*, Grundrechtskollisionen (2017) 38 f.

52 Vgl dazu zB auch *Raith*, Das vernetzte Automobil 261 ff, die den Konflikt zwischen Datenschutz und Beweisführung im Kontext von personenbezogenen Fahrzeugdaten ausführlich erörtert bzw *Lutschounig*, Entscheidungsveröffentlichung im Zivilprozess (2021) 100 ff, der den Konflikt zwischen der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen und dem Grundrecht auf Datenschutz untersucht.